

Information

Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst Unfallkasse informiert über Risiken und Leistungen

Ist wirklich jeder Gesundheitsschaden, der im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr eintritt, durch die Unfallkasse abgesichert?

Die Antwort auf diese Frage lautet: Nein. Die Gesetzgebung hat die (Gesundheits-)Risiken **infolge** des Feuerwehrdienstes abgesichert, nicht aber solche, die lediglich **während** des Feuerwehrdienstes eintreten.

Hintergrund der gesetzlichen Unfallversicherung ist die sogenannte Ablösung der Unternehmerhaftpflicht. Die Gewerbe betreibende Person – in diesem Fall der Träger bzw. die Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr – soll von Haftungsansprüchen durch die gesetzliche Unfallversicherung freigestellt werden. Deshalb zahlt sie auch alleine die Beiträge. Haftungsansprüche können aber nur bestehen, wenn die Gewerbe betreibende Person für den Schaden auch eine (Mit-)Verantwortung trägt.

Juristisch heißt das: Die Einwirkung im Feuerwehrdienst muss die rechtlich wesentliche Ursache für den Gesundheitsschaden sein. Aber was bedeutet das? Nicht abgesichert sind Gesundheitsschäden, die sich durch das „allgemeine Lebensrisiko“ ergeben. Dies sind Gesundheitsschäden, die das Leben als

solches mit sich bringt, etwa Erkrankungen, Verschleißerscheinungen und letztlich der Tod.

Eine Entschädigung durch die Unfallkasse ist nicht möglich, wenn der Schaden auch ohne den Feuerwehrdienst zu annähernd gleicher Zeit eingetreten wäre. Denn dann hat sich kein Risiko aus der Feuerwehrtätigkeit verwirklicht. Hier ist die Krankenversicherung Kostenträger.

Beispiele:

- Beim Aufhängen der Feuerwehrausrüstung reißt eine Sehne im Schultergelenk.
- Beim zügigen Gang zum Feuerwehrgerätehaus reißt die Achillessehne.
- Beim Hinknien reißt der Innenmeniskus im Kniegelenk.
- Bei der Planung der nächsten Feuerwehrübung erleidet jemand einen Herzinfarkt oder Schlaganfall.

Hier hat sich jeweils nur ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht. Ein schleichender Prozess im Körper ist anlässlich des Feuerwehrdienstes in Erscheinung getreten. Ohne den Feuerwehrdienst wäre es auch sonst zu annähernd gleicher Zeit zu dem Schaden gekommen.

Information

Das bedeutet aber nicht, dass Menschen mit „Schadensanlagen“ und damit insbesondere ältere Menschen nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Der Dienst in der Feuerwehr muss aber zum Schaden beigetragen haben. Oder anders ausgedrückt: Ohne den Feuerwehrdienst wäre der Schaden nicht zu annähernd gleicher Zeit eingetreten. Dann hat ein Risiko aus der versicherten Tätigkeit mitgewirkt.

Beispiel:

Ein herzkrankter Mensch ist ärztlicherseits für leichte körperliche Tätigkeiten arbeitsfähig. Schwere körperliche Tätigkeiten sind ihm bzw. ihr untersagt. Bei der Leitung eines Feuerwehreinsatzes beobachtet diese Person, dass die Mannschaft überfordert ist, und beteiligt sich am Innenangriff. Bei diesen schweren körperlichen Tätigkeiten erleidet sie einen Herzinfarkt. Hier wäre der Schaden (Herzinfarkt) nicht ohne den Feuerwehrdienst zu annähernd gleicher Zeit eingetreten. Damit hat das Risiko Feuerwehrdienst mitgewirkt.

Der Feuerwehrdienst muss nicht die einzige Ursache sein. Es reicht, wenn er zumindest eine wesentliche Mitursache darstellt.

Bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz werden zwischen ein und zwei Prozent der gemeldeten Feuerwehrunfälle abgelehnt, weil sich der festgestellte Gesundheitsschaden nicht durch

das Risiko Feuerwehrdienst verwirklicht hat. Ablehnende Bescheide sind also die absolute Ausnahme. Für die betroffenen Menschen ist das aber oft nicht nachvollziehbar, weil sie vorher keine Beschwerden hatten und diese nun bei einer Verrichtung im Feuerwehrdienst eingetreten sind. Sie fühlen sich von der Unfallkasse bzw. der Gesetzgebung im Stich gelassen, obwohl sie wertvolle Dienste für die Allgemeinheit leisten.

Für derartige Fälle haben das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Demnach meldet die Unfallkasse Rheinland-Pfalz mit Zustimmung der Betroffenen diese Fälle an das Ministerium des Innern und für Sport. Von dort kann dann aus Mitteln des Landes eine einmalige finanzielle Unterstützungsleistung gezahlt werden. Damit soll dem uneigennützigem und unverzichtbarem Dienst für die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz Rechnung getragen werden.

**Bitte wenden Sie sich bei Fragen an
den zuständigen Ansprechpartner der
Unfallkasse Rheinland-Pfalz,**

Herrn Stephan Kaul

Telefon: 0 26 32 / 9 60-30 10

E-Mail: s.kaul@ukrlp.de